
BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Stellungnahme des BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (Anpassung der Alkohol-, Schaumwein-, Zwischenerzeugnis- und Alkopopsteuer im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2027)

Der BDZ -Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft- nimmt zum o.g. Diskussionsentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Einschätzung

Der BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum übersandten Diskussionsentwurf. Gleichzeitig weist der BDZ darauf hin, dass die eingeräumte Beteiligungsfrist von 24 Stunden außerordentlich kurz bemessen war. Der vorliegende Entwurf betrifft mehrere Verbrauchsteuergesetze und berührt neben materiell-rechtlichen Fragen auch den praktischen Vollzug in der Zollverwaltung. Eine vertiefte fachliche Prüfung und eine umfassende Einbindung der betroffenen Gremien waren unter diesen Rahmenbedingungen nur eingeschränkt möglich. Eine derart kurze Frist erweckt den Eindruck, dass das Beteiligungsverfahren faktisch auf eine Formsache reduziert wird. Der BDZ bittet daher, den Spitzenorganisationen und Verbänden künftig angemessene Beteiligungsfristen einzuräumen, damit die Praxiserfahrung der Beschäftigten frühzeitig und belastbar in Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden kann.

Der BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft erkennt an, dass der vorliegende Diskussionsentwurf als Bestandteil des Haushaltsbegleitgesetzes 2027 der Konsolidierung des Bundeshaushalts 2027 und des Finanzplans bis 2030 dienen soll. Die vorgesehene Anhebung der Steuersätze für Alkoholerzeugnisse, Schaumwein, Zwischenerzeugnisse und Alkopops um jeweils 20% sowie die verfahrensrechtliche Anbindung der Alkopopsteuer an das Alkoholsteuergesetz sind steuertechnisch klar strukturiert und grundsätzlich geeignet, die Einnahmen des Bundes zu erhöhen.

Gleichzeitig stellt der BDZ fest, dass die Begründung des Entwurfs bislang nahezu ausschließlich auf den fiskalischen Konsolidierungsbedarf abstellt, während gesundheits-,

ordnungs- und vollzugspolitische Aspekte sowie die Belastungswirkungen für die Zollverwaltung nur unzureichend adressiert werden.

II. Steuerpolitische Bewertung

Der Entwurf leitet die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zutreffend aus Artikel 105 Absatz 2 GG her, da es sich um Steuern handelt, deren Aufkommen dem Bund vollständig zufließt. Die Systematik der Maßnahme ist konsistent, weil die Regelsteuersätze und die ermäßigten Steuersätze für Alkohol, Schaumwein und Zwischenerzeugnisse jeweils im gleichen Verhältnis angehoben werden.

Die Einnahmewirkungen werden im Entwurf klar beziffert: Ab 2027 werden Steuermehereinnahmen von insgesamt 455 Mio. Euro pro Jahr erwartet, vollständig beim Bund, mit einer Kassenwirkung von 380 Mio. Euro im Jahr 2027 und 455 Mio. Euro in den Folgejahren. Allerdings fehlen Ausführungen zu Verteilungswirkungen zwischen unterschiedlichen Verbrauchergruppen und Produktsegmenten sowie zu möglichen Konsumverlagerungen in steuerunehrliche oder nicht regulierte Kanäle, obwohl diese Aspekte für eine Zollverwaltung mit Bekämpfungs- und Kontrollauftrag wesentlich sind.

Aus BDZ-Sicht sollte die Gesetzesbegründung daher um eine differenzierte Darstellung der steuerpolitischen Zielarchitektur (Verhältnis zu anderen Verbrauchsteuern, Lenkungsfunction im Bereich Alkohol) und der erwarteten Wirkungen auf Konsumverhalten und Marktstrukturen ergänzt werden. Entscheidend ist, dass die erwarteten fiskalischen Wirkungen realistisch eingeschätzt und mögliche Auswirkungen auf Vollzug, Marktstrukturen und Steuerunehrlichkeitsrisiken zumindest mitbedacht werden.

III. Auswirkungen auf die Zollverwaltung

1. Erfüllungsaufwand und Umstellungsbelastung

Der Entwurf weist für die Zollverwaltung einmalige Sachkosten in Höhe von 30 T€ im Jahr 2026 für IT-Umstellungen (insbesondere ZEBRA) sowie 132 T€ im Jahr 2027 für die Anpassung, Ergänzung und Löschung verschiedener Formulare und die Anpassung des IT-Verfahrens für Abfindungsbrenner aus. Zudem wird ein „geringfügiger einmaliger Personalaufwand“ für die Erhöhung der Steuersätze bei Alkoholerzeugnissen, Schaumwein, Zwischenerzeugnissen und Alkopops sowie ein „geringfügiger jährlicher Personalminderaufwand“ durch die Anbindung der Alkopopsteuer an das Alkoholsteuergesetz angenommen.

Die tabellarische Aufschlüsselung im Begründungsteil verdeutlicht, dass eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen erforderlich ist: Anpassungen in den Fachverfahren TIGER, ZEBRA und ATLAS/EZT, Änderungen im Zoll-Portal (einschließlich Anpassung von insgesamt 15 LOA-Formularen), Erstellung von Serienbriefen an Hauptzollämter und Ver-

bände, Anpassung von Dienstvorschriften, Standarddokumenten und Erlaubnissen sowie die Aktualisierung des Internetauftritts zoll.de. Diese Vielzahl von Umstellungsschritten zeigt, dass auch formal überschaubare Steuersatzanpassungen einen konkreten Umstellungs-, Koordinierungs- und Kommunikationsaufwand auslösen. Nach gewerkschaftlicher Einschätzung ist zwar davon auszugehen, dass die notwendigen IT-Anpassungen fristgerecht umsetzbar sind. Gleichwohl sollte dieser Umstellungsaufwand organisatorisch sauber begleitet und nicht unterschätzt werden, da er in einem organisatorischen Umfeld stattfinden soll, das bereits durch andere Reform- und Digitalisierungsprojekte stark beansprucht ist.

Der BDZ hält vor diesem Hintergrund fest, dass die im Entwurf verwendete Qualifikation des Umstellungsaufwandes als „geringfügig“ nur dann tragfähig erscheint, wenn die erforderlichen IT-, Formular- und Kommunikationsanpassungen frühzeitig koordiniert und die betroffenen Fachbereiche rechtzeitig mit klaren Anwendungshinweisen unterstützt werden.

2. Langfristige Entlastungen und Personalbemessung

Positiv würdigt der BDZ die verfahrensrechtliche Anbindung der Alkopopsteuer an das Alkoholsteuergesetz und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen. Nach dem Entwurf entfällt künftig die Überwachung der besonderen Steuerlagererlaubnisse bzw. Zugescheine nach dem Alkopopsteuergesetz sowie die Bearbeitung doppelter Steuer- und Entlastungsanmeldungen für Alkopops und Alkohol, was im Begründungsteil als jährlicher Personalminderaufwand für die Zollverwaltung ausgewiesen wird.

Diese Harmonisierung der Verfahren stärkt die Systemkohärenz, reduziert Doppelstrukturen und kann die Fehleranfälligkeit im Vollzug senken. Der BDZ unterstützt dieses Ziel ausdrücklich, weist jedoch darauf hin, dass der ausgewiesene Minderaufwand nicht isoliert betrachtet werden darf, sondern in eine Gesamtbetrachtung der Belastungsentwicklung und Aufgabenstruktur der Zollverwaltung einzubetten ist.

Insbesondere darf der angenommene Minderaufwand nicht zu pauschalen Stelleneinsparungen führen, solange gleichzeitig neue Kontrollaufgaben entstehen, andere Rechtsänderungen zusätzliche Umsetzungsschritte erfordern und die Zollverwaltung im Kernbereich der Finanzkontrolle und des Außengrenzschatzes erheblichen Mehraufwand zu bewältigen hat. Der BDZ fordert daher, Minder- und Mehraufwände im Rahmen einer konsistenten Personalbemessung und Aufgabenanalyse zu bilanzieren und die Ergebnisse transparent in die Haushalts- und Stellenplanung einfließen zu lassen.

IV. Normenklarheit, Vollzugstauglichkeit und IT-Perspektive

Die vorgesehene Anpassung der Steuersätze im Alkoholsteuergesetz sowie im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz ist normtechnisch klar und knüpft

an bestehende bemessungsbezogene Strukturen an. Die Neufassung des § 3 Alkopop-StG, die Steuerentstehung, Steuerschuldnerschaft, Steuerbefreiungen, Steuerentlastungen, Verfahren und Nacherhebung ausdrücklich an das Alkoholsteuergesetz und dessen Durchführungsbestimmungen anbindet, schafft ein einheitliches verfahrensrechtliches Fundament für Alkopops.

Die bisherige Rechtslage führte in der Praxis regelmäßig zu Abgrenzungs- und Verständnisfragen, insbesondere dazu, wann auf das harmonisierte Alkoholsteuerrecht und wann auf das nicht harmonisierte Kaffeesteuerrecht abzustellen ist und welche Erlaubnisse erforderlich sind. Die künftige Anbindung an das Alkoholsteuerrecht ist sachgerecht, da Alkopops stets Alkoholherzeugnisse voraussetzen. Die Überwachung bleibt über die bestehenden alkoholsteuerrechtlichen Erlaubnisse und Vorgänge gewährleistet; zugleich können Doppelstrukturen bei Erlaubnissen, Zusagescheinen sowie Steuer- und Entlastungsanmeldungen abgebaut werden.

Aus Sicht des BDZ ist dies zu begrüßen, da einheitliche Verfahren Schulung und Vollzug erleichtern und Schnittstellenrisiken vermindern. Die Übergangsbestimmung für am 1. Januar 2027 im alkoholsteuerrechtlich freien Verkehr befindliche Alkopops, für die noch keine Alkopopsteuer entstanden ist, gewährleistet einen klar geregelten Übergang und vermeidet eine steuerfreie Lücke.

Gleichwohl besteht fachlicher Konkretisierungsbedarf:

- Die Definition des Begriffs „gewerblich in Besitz gehaltene Alkopops“ sowie die Anforderungen an Nachweis und Dokumentation sollten in der Begründung und gegebenenfalls in den Durchführungsbestimmungen präzisiert werden, um Rechts- und Vollzugssicherheit zu erhöhen.
- Fristen und Verfahrensmodalitäten im Zusammenhang mit der Übergangsregelung und der sofortigen Fälligkeit der Steuer sollten so ausgestaltet werden, dass sie für die Praxis handhabbar bleiben und nicht zu unnötigen Konflikten mit den Steuerpflichtigen führen.

Hinsichtlich der IT-Umstellungen stellt der BDZ fest, dass zwar Sachkosten und Teile des Personalaufwands beziffert werden, aber eine detaillierte Darstellung der projekthaften Umsetzung (Zeitplan, Testkonzept, Schulungsbedarf, Ressourcenbedarf in den IT-Fachstellen der Zollverwaltung) fehlt. Angesichts der im Entwurf erwähnten künftigen Verwendung von EMCS und der Einbindung zentraler Fachverfahren (TIGER, ZEBRA, ATLAS/EZT, Zoll-Portal) ist eine sorgfältige Projektplanung mit frühzeitiger Beteiligung der Praxis unabdingbar.

Der BDZ fordert daher:

- Eine strukturierte Einbindung der Zollämter, Hauptzollämter und IT-Fachstellen in die Planung und Umsetzung der IT-Anpassungen.
- Auskömmliche Ressourcen für Entwicklung, Tests, Schulung und Support, um die Qualität der Fachverfahren und die Entlastungswirkung für die Beschäftigten sicherzustellen.

V. Evaluierung und weitere Gesetzesfolgen

Im Entwurf wird darauf verwiesen, dass Ergänzungen zu Gesetzesfolgen, Nachhaltigkeitsaspekten und Evaluierung „im Rahmen der Abstimmungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2027“ erfolgen sollen. Eine konkrete Evaluierungsklausel, insbesondere im Hinblick auf Konsumverhalten, Schmuggel- und Steuerunehrlichkeitsentwicklung sowie Belastungswirkungen für die Zollverwaltung, ist bislang nicht vorgesehen.

Der BDZ hält eine solche Evaluierung für sachgerecht und erforderlich:

- Eine Überprüfung der tatsächlichen Wirkungen der Steuersatzanhebungen auf Haushalt, Konsumverhalten und Vollzug ermöglicht bei Bedarf ein steuerpolitisches Nachsteuern.
- Die Evaluierung sollte die Perspektive der Zollverwaltung ausdrücklich einbeziehen und empirische Daten zu Aufkommen, Vollzugsaufwand, Kontrolldichten und Deliktsslage berücksichtigen.

VI. Fazit und Forderungen des BDZ

Zusammenfassend bewertet der BDZ den Diskussionsentwurf wie folgt:

- Das Vorhaben ist im System der Verbrauchsteuern steuertechnisch konsistent und geeignet, die Einnahmen des Bundeshaushalts spürbar zu erhöhen.
- Die verfahrensrechtliche Harmonisierung der Alkopopsteuer mit dem Alkoholsteuerrecht ist ein sinnvoller Schritt zur Vereinfachung und Standardisierung.
- Die kurzfristigen Umstellungsbelastungen und die langfristigen Wirkungen auf Aufgaben, Personal und IT der Zollverwaltung sind im Entwurf jedoch nur verkürzt dargestellt und bedürfen einer vertieften Betrachtung.

Der BDZ fordert daher:

1. Eine Ergänzung der Gesetzesbegründung um steuerpolitische, gesundheits- und vollzugspolitische Wirkungsanalysen, insbesondere zu Konsumverhalten, Schmuggel- und Steuerunehrlichkeit.

Stellungnahme

Berlin, 30. Juni 2026



2. Eine transparente Darstellung und organisatorische Begleitung der notwendigen IT-, Formular- und Verfahrensanpassungen in der Zollverwaltung.
3. Den ausgewiesenen Personalminderaufwand im Bereich der Alkopopsteuer nicht isoliert zu betrachten und nicht als Grundlage für pauschale Stelleneinsparungen heranzuziehen.
4. Die Aufnahme einer Evaluierungsklausel, die die Wirkung der Steuersatzanhebungen und der Verfahrensharmonisierung auf Haushalt, Konsum und Vollzug in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten überprüft.
5. Eine frühzeitige und kontinuierliche Einbindung der Zollverwaltung und ihrer Beschäftigtenvertretungen in die Ausgestaltung der untergesetzlichen Regelungen und IT-Projekte, um Vollzugstauglichkeit und Akzeptanz sicherzustellen.

Thomas Liebel
Bundesvorsitzender